

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 42.

Sonnabends, den 13. Mai

1843.

Messgeschenk 1843.

Remittenden, Remittenden,
Wollt ihr nie und nimmer enden?
Immer wieder neue Führen
Von Retouren, von Retouren!

Gold's nun endlich doch der Geier!
Immerfort die alte Feier:
Alte Groschen, neue Groschen,
Ist die Spreu nicht bald gedröschten?

Täglich auf der Börse schwizen,
Abends im Hotel zu sitzen,
(Daß ich dies nur nicht vergesse!)
Das ist unser Thun zur Messe.

Und das Gold in den Dukaten
Scheint dies Jahr nicht wohlgerathen,
Denn sie sind nicht wohlgelitten,
Unbeschnitten und beschnitten!

Oben werden die Verleger,
Groß' und kleine, immer reger,
Karer, als ein Siebzehnter
Aber ist ein Sortimentor!

Alles bleibt bei uns beim Alten.
Wie wir's schon seit Jahren halten;
Die verschrie'nen Antiquare
Handeln fort mit neuer Waare.

Die Verleger tribuliren,
Sortimentor Hicaniren,
Beide liegen, wie seit Jahren,
Immer noch sich in den Haaren.

Konnt' ich heu'r nichts Neues bringen,
Wird's zu Jahr vielleicht gelingen,
Nur das alte Leid der Börse
Bracht' ich heut für Euch in Verse.

B. E.

Sind Redactionen von Blättern, die sich zur Aufnahme von literarischen Anzeigen, Bekanntmachungen u. dgl. erboten haben, verpflichtet, die ihnen zugesandten Artikel aufzunehmen?

Unter dieser Aufschrift behandelt Herr Dr. Berger in Nr. 32. des Börsenblattes einen wahrlich schon bis zum Uebermaß behandelten Fall. Von Seiten der guten Sitten und Ehrenhaftigkeit ist dieser Fall in den Augen aller wohlbedenkenden Verleger längst nach Gebühr gerichtet; es kann also nur Unlust erregen, ihn wieder vorgebracht zu sehen. Nicht so verhält es sich mit der Principienfrage. Diese sähe ich, obwohl ich nur ein schlichter schwäbischer Buchhändler und kein Gelehrter bin, doch gerne erörtert und wenn möglich erledigt, und deshalb erlaube ich mir auch meine unmaßgebliche Ansicht hier auszusprechen.

Herr Dr. Berger geht von dem Rechtsfage aus, daß Jeder, der einer ungewissen Person für eine künftige Leistung Etwas verspricht (sogenannte Auslobung), verpflichtet ist, sein Versprechen zu erfüllen, so wie die verlangte Leistung erfolgt ist, und führt für die unbestrittene Gültigkeit dieses Rechtsfages die Autorität Mühlenbruchs, Wenig-Ingenheim's und Puchta's an.

Ich getraue mir nicht wissenschaftliche Autoritäten, wie die angeführten zu bekämpfen, noch weniger aber kann ich zugeben, daß dieser Rechtsfag hier seine vollgültige Anwendung finden könne. Ich halte mich darum einzig an die Schlussfolge, die der Herr Doctor aus dem angeführten Rechtsfag ziehen, und den Beweis, den er damit führen zu können glaubt, nämlich:

„daß nach demselben die Redaction eines Blattes, welche für ein zu leistendes Honorar die Aufnahme von Anzeigen in die Spalten ihres Blattes versprochen hat, verpflichtet sei, alle Anzeigen, die nicht censurwidrig sind, gegen Erlegung der verlangten Gebühren aufzunehmen.“

Meiner geringen Ansicht nach ist mit diesem Beweise nichts bewiesen, denn nach gemeiner Regel beweist der nichts, der zu viel beweist.